

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24

Düsseldorf, Samstag, den 16. Juni

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 24.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 20. Juni 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung 161/162, Enteignungsrecht 163, Säutepreise 162, Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen 163, Sonntagsruhe im Friseurgewerbe in Homberg 163, Kollekte 163/164, Ergänzungswahlen zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer 164, Sitzung der Galkhauser Bachgenossenschaft 164/165, Dampffessel-Überwachungsverein 165, Wandergewerbeschein 165, Enteignungen 165/166, Personalien 166

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

588. Polizeiverordnung
zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 (S. M. Bl. S. 51).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für den Preussischen Rhein folgende Polizeiverordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 erlassen:

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (Kleinfahrzeuge).

I. Die von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt am 14. September 1912 angenommene Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

A. Im § 1 Ziffer 4, Absatz 2, werden die Worte „Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit“ durch die Worte „Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft“ ersetzt.

B. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a. „Als „Kleinfahrzeuge“ im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Fahrzeuge von weniger als 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit, insbesondere auch die Sportfahrzeuge, mit Ausnahme der Schlepper.“

C. In § 2, Ziffer 8, werden die Worte „Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit“ ersetzt durch das Wort „Kleinfahrzeuge“.

D. § 3, Ziffer 3, wird ergänzt durch die beiden folgenden Absätze:

„Auf dem Stromabschnitt zwischen der Spiß'schen Fähre und der Mündung des Karlsruher Hafens

müssen Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein, das durch die zuständige Behörde eines Staates erteilt wird und aus einem oder mehreren Buchstaben zur Bezeichnung der erteilenden Behörde und aus einer Zahl besteht. Die das Kennzeichen bildenden Buchstaben und Zahlen müssen wenigstens 0,15 m hoch sein und in schwarzer Farbe auf hellem Grunde an beiden Vorderseiten des Fahrzeuges in stets sichtbarer Weise angebracht sein. Sie können auch beiderseits auf einer Tafel oder gespannten Flagge angebracht sein. Der Ausweis über die Erteilung des Kennzeichens ist an Bord mitzuführen.

Von dieser amtlichen Kennzeichnung sind befreit die Kleinfahrzeuge der Angehörigen von Sportverbänden, die von den zuständigen Behörden der Staaten, in welchen sie ihren Sitz haben, mit Rücksicht auf die Aufsicht, die sie über ihre Mitglieder ausüben, eine entsprechende Genehmigung erhalten haben. In diesem Falle ist ein mit Lichtbild versehener Ausweis über die Verbandszugehörigkeit an Bord mitzuführen, und das Fahrzeug muß die Kennzeichen des Verbandes tragen. Die einem Sportverbände erteilte Genehmigung kann jederzeit von der Behörde, die sie erteilt hat, zurückgezogen werden.“

E. § 5, Ziffer 2, wird durch einen zweiten Absatz ergänzt, welcher lautet:

„Die Durchfahrt zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges ist verboten, außer wenn sie notwendig ist, um an einem dieser Fahrzeuge anzulegen.“

§ 5, Ziffer 4, letzter Absatz, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Jedoch sind Kleinfahrzeuge nicht befugt, die Schutzbestimmungen dieser Ziffer 4 für sich in Anspruch zu

nehmen, außer im Falle einer dringenden Gefahr, und es ist ihnen, abgesehen von diesem Falle, untersagt, die oben vorgesehenen Zeichen zu setzen."

Hinter § 5, Ziffer 5, wird folgende Ziffer 5 a eingefügt:

"Das Anfahren oder Anhängen an ein anderes in Fahrt befindliches Fahrzeug ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung seines Führers ist verboten."

§ 5, Ziffer 9, wird durch folgenden Absatz c) ergänzt:

"c) die Durchfahrt der Kleinfahrzeuge durch Brücken zeitweilig beschränkt wird."

§ 5, Ziffer 11, Absatz 1, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Führer von Kleinfahrzeugen haben in diesem Falle zu halten und auf Verlangen an das Fahrzeug des Aufsichtsbeamten heranzufahren."

F. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a. "Kleinfahrzeuge haben, auch wenn sie mit eigener Triebkraft versehen sind, keinen Anspruch auf einen bestimmten Kurs und müssen den übrigen Fahrzeugen den zur Verfolgung ihres Kurses und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Ihre Führer haben ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die nicht in den Kurs eines anderen Fahrzeuges hineingeraten und sie können nicht verlangen, daß ihnen ausgewichen wird."

G. § 15, Absatz b) wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Kleinfahrzeuge können diese Bestimmung nicht für sich in Anspruch nehmen."

Der Strichpunkt nach den Worten „oder durch Hornruf aufgefordert wird“ wird durch einen Punkt ersetzt.

H. § 16, Absatz b) wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, ein Fährschiff zum Freimachen des Fahrwassers zu ihren Gunsten aufzufordern."

J. § 18 wird durch folgende Ziffer 6 ergänzt:

"Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, das Öffnen einer Schiffsbrücke zu verlangen."

K. In § 21, Ziffer 5, Absatz 3, werden die Worte „Schiffe unter 15 Tonnen (300 Zentner) Tragfähigkeit, auch Rachen“ durch das Wort „Kleinfahrzeuge“ ersetzt.

L. In § 41, Absatz 2, werden hinter den Worten „aller zu Tal gehenden Schiffe und Flöße“ die Worte „mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge“ eingefügt.

Der letzte Absatz des bisherigen Textes wird gestrichen.

M. In § 42 wird das Wort „Rachen“ durch die Worte „Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft“ ersetzt.

II. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1928 in Kraft. Die vorbereitenden Maßnahmen können schon vorher erlassen werden.

Berlin, 6. Juni 1928.

V. 7201.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Gohlke.

589. Der Stadtgemeinde Düsseldorf wird auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verliehen, das zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Stadt Düsseldorf erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Berlin, 18. Mai 1928.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Thomas.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Schulze.

VII/VI 15533 MfL. — VI 2131 MfG.

590. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau einer 100 000 Voltleitung von Ohligs nach Mettmann erforderliche, in den Kreisen Solingen-Land und Mettmann belegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Berlin, 23. Mai 1928.

VI. 2. 14. 1943.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe. J. A.: Schulze.

591. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für Mai 1928:

Rosshäute 220/— cm	26,50	RM.	pro Stück
" 200/219 cm	20,00	"	" "
" —/199 cm	13,50	"	" "
Zohlenfelle	11,00	"	" "
Rindhäute	0,70	"	" Pfund
Fresserfelle	0,76	"	" "
Kalbfelle	0,96	"	" "
Schaf- und Lammfelle	0,45	"	" "
Ziegenfelle, trocken	3,00	"	" Stück
Zickelfelle, "	0,50	"	" "

Berlin, 1. Juni 1928.

V 5151.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

592. Auf das Gesetz vom 21. Mai 1927, betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe (R. G. Bl. II. S. 355) und die Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen nebst Ausführungsbestimmungen vom 23. März 1928 (veröffentlicht im Reichsverkehrsblatt für Reichswasserstraßen sowie Luft- und Kraftfahrwesen, S. 19, sowie im Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 169) wird hiermit hingewiesen.

Die Eichordnung tritt nach § 19 an Stelle der geltenden Eichordnungen am 1. Juli d. J. in Kraft. Die nach den Eichordnungen für Rheinschiffe, Neckarschiffe, für die Schiffe auf dem Dortmund-Ems-Kanal und auf den westdeutschen Kanälen sowie die auf der Donau bisher ausgestellten Eichscheine verlieren nach § 18 der Eichordnung am 1. Oktober 1932 ihre Gültigkeit. Die Eichscheine nach der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe und den ihr nachgebildeten Eichordnungen gelten darüber hinaus bis zum 1. Oktober 1937. Nach Ablauf dieser Frist ist beabsichtigt, auf die Aufrechterhaltung des Eichsystems zu verzichten.

Münster, 8. Juni 1928. Nr. I. 7807 D. C.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
(Wasserbaudirektion). J. B.: Schmitz.

593. Die Ziffer 1 meiner Bekanntmachung vom 19. August 1922 — I. F. V. 4112 (Regierungs-Amtsblatt S. 345) — betr. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe in Homberg, wird dahin geändert, daß an Stelle der dort zugelassenen Beschäftigungsstunden von 8 bis 10 Uhr vormittags die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags freigegeben wird.

Ziffer 2 der vorerwähnten Bekanntmachung hat fängemäß Geltung.

Düsseldorf, 14. Mai 1928. I. F. Nr. 2152.

Der Regierungs-Präsident.

594. Für die durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 4. Mai 1928 — B. II. 604 — dem Hilfsverein für Geistesranke genehmigte Sammlung sind die nachgenannten Personen als Sammler beauftragt. Kreis Cleve: Asperden: Dr. Arians, Bürgermeister; Bedburg-Hau: Thewes, Rentmeister; Calcar: Dr. Wucherpfennig, Bürgermeister; Cleve: Dr. Paffrath, Medizinalrat; Goch: Bongard, Bürgermeister; Grieth: Hansen, Bürgermeister; Hasselt: Dedentoven, Bürgermeister; Hau: Roeloffs, Bürgermeister; Reeken-Miel: Quartier, Bürgermeister; Rellen: Dr. Bausen, Bürgermeister; Pfalzdorf: Marx, Bürgermeister; Rheurdt: Wiedenbrug, Bürgermeister; Uedem: Nelles, Bürgermeister. — Kreis Dinslaken. Dinslaken: Bürgermeister; Hünge: Wezlar, Bürgermeister; Sterkrade: Wohlfahrtsamt; Walsum: Dieckgreber, Kassensinspektor. — Kreis Duisburg. Duisburg: Weßler, Pastor. — Düsseldorf-Stadt. Düsseldorf: Frauenrath, Oberpfleger; Düsseldorf-Gerresheim: Frauenrath, Oberpfleger; Düsseldorf-Grafenberg: Kaiser, Pflegevorsteher, und Braun, Sekretär. — Düsseldorf-Land. Eckamp: Baum,

Bürgermeister; Subbelrath: Ostheide, Bürgermeister; Kettwig v. d. Brücke: Schmitz, Bürgermeister; Ratingen: Gardt, Bürodirektor. — Essen-Stadt. Essen: Dr. Fischer, Stadtmedizinalrat. — Essen-Land. Carnap: Gold, Ehrenbürgermeister; Werden-Land: Schaphaus, Bürgermeister; Heisingen: ten Hövel, Bürgermeister; Kettwig: Rosinsky, Rentant; Werden: Dr. Grüter. — Kreis Geldern. Alderik: Bürgermeister; Capellen: Beniers, Bürgermeister; Geldern: Dr. Werner, Bürgermeister; Herongen: Noh, Pfarrer; Hinsbeck: Färwers, Bürgermeister; Issum: Derichsweiler, Bürgermeister; Kevelaer: F. W. v. d. Wbenbergh; Meulerk: Heitmeyer, Bürgermeister; Sevelen: Bürgermeister; Straelen: Dr. Koppers, San.-Rat; Walbeck: Meinark, Bürgermeister; Wanlum: Berg, Beigeordneter; Weeze: Tenhaef, Bürgermeister; Winnekendonk: Janssen, Bürgermeister. — Kreis Hamborn. Hamborn: Dr. Rosendahl, Oberbürgermeister. — Kreis Kempen. Amern St. Anton: Bürgermeisterrat; Amern St. Georg: Bürgermeisteramt; Boisheim: Bürgermeister Müllers, Breyell; Bracht: Bürgermeister van Beek, Bracht; Breyell: Bürgermeister Müllers; Brüggel: Bürgermeister Heinen; Dülken (Stadt und Land): Bürgermeister Dr. Lürken; Greifath: H. Hillen, Rentmeister; Hüls-Lönisberg: Polizeiwachtmeister Gördenbach, Hüls, Gartenstr. 2; Johannistal: Rentmeister Kirchner; Kaldenkirchen: Dr. Pauw; Kempen und Schmalbroich: Max Fassbender, Kempen, Mülhauer Str. 19; Lobberich: Bürgermeister Eger; Dedt: Fabrikant D. Birnes; Süchteln: Pfarrer Fischer; St. Hubert: Obersekretär Madert; St. Lönis: Vertrauensmann, Bürgermeisteramt; Vorst: Rektor Rütten; Waldniel: Lehrer Wilh. Quack. — Kreis Arefeld (Stadt und Land). Anrath: Bürgermeisterrat; Fischeln: Landwirt Karl Bommerz, Rosenstraße; Arefeld: Dr. med. Wahn, Ostwall; Lanf: Vertrauensmann, Bürgermeisterrat; Osterath: Vertrauensmann, Bürgermeisterrat; Uerdingen: Bürodirektor Rohé; Willich: Verwaltungsinspektor Friedrich Schwarz, Blindstraße 8. — Lenne p. Burg a. d. Wupper: Bürgermeisteramt; Durchholz b. Krebsöge: Nöfel, Hauptlehrer; Hüdeswagen: Leyhausen, Bürgermeister; Lenne p. Spengler, Pfarrer; Lüttringhausen: Dr. Sathoff-Groß; Ronsdorf: Schoen, Pfarrer; Wermelskirchen: Pfeifer, Oberstadtssekretär. — Mettmann. Mettmann: Lemke, Bürgermeister; Neviges: Jäcker, Stadtobersekretär; Velbert: Meyer, Pastor. — Kreis Mors. Alpen: Kisseler, Bürgermeister; Buderich: Bonnemann, Bürgermeister; Camp: Berg, Bew.-Anwärter; Capellen: Germerdonk, Bürgermeister; Friemersheim: Dorf Müller, Pfarrer; Hochemmerich: Graefner, Bürgermeister; Homberg: Appel, Pfarrer; Lüttingen: Benz, Pfarrer; Marienbaum: Jordans, Bürgermeister; Mors: Fr. Diergardt, Rentnerin; Neufkirchen: Haarbeck, Bürgermeister i. R.; Orsoy: Hübisch, Bürgermeister; Repelen-Baerl: Bürgermeister; Rheinberg: Koll, Bürgermeister; Schaep-huyzen: Bürgermeister; Uffort: Drowe, Bürgermeister. — Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Mülheim a. d. Ruhr: Dr. Lembke, Oberbürgermeister. — Kreis

M. Gladbach (Stadt und Land). Giesenkirchen: Bürgermeister Brocher; Hardt: Bürgermeisteramt; M. Gladbach-Stadt: Beigeordneter Kiewer, und Stadt. Wohlfahrtsamt; M. Gladbach-Rheindahlen: Obersekretär Jof. Liffers; M. Gladbach-Neuwerk: Lehrer Kremer, Hoven 147 a; Neersen: Bürgermeister Hermanns; Odenkirchen: Lehrer Paul Breuer, Wickerather Straße; Schiefbahn: Bürgermeister Marx; Biersen: Bürgermeister Dr. Gilles. — Neuß (Stadt). Neuß: Städtisches Wohlfahrtsamt. — Kreis Neuß. Bäderich: Vertrauensmann, Bürgermeisteramt; Büttgen: Vertrauensmann, Bürgermeisteramt; Dormagen: Bürgermeister Schönenbrücher; Glehn: Bürgermeister Scherer; Grimlinghausen: Bürgermeisteramt; Heckhoff: Bürgermeister Dr. Kirchhoff, Zons; Kaarst: Bürgermeister Bergerfurth; Korf: Vertrauensmann, Bürgermeisteramt; Kommerzkirchen: Bürgermeister Berres; Rheydt: Bürodirektor Kammerichs, Friedhofstraße 43; Zons: Bürgermeister Dr. Kirchhoff. — Kreis Oberhausen. Oberhausen: Habenstein, Oberbürgermeister. — Kreis Rees. Elten: Zeck, Bürgermeister; Emmerich: Albers, Pastor; Haltern: Dostendorf, Ehrenbürgermeister; Rees: Bürgermeister; Schermbeck: Maassen, Bürgermeister; Wasfeld: Bürgermeister; Wesel: Ober, Pfarrer. — Solingen-Land. Berg-Neufkirchen: Kohde, Bürgermeister; Burscheid: Wohlfahrtsamt; Galkhausen: Dr. Siebert, Sanitätsrat; Gräfrath: Städt. Wohlfahrtsamt; Hitdorf und Rheindorf: Dr. jur. Müller; Höhscheid: Pohl, Bürgermeister; Leichlingen: Gerhardt, Bürgermeister; Ohligs: Sauerbreh, Bürgermeister; Opladen: Dr. Körrenberg, Sanitätsrat; Wals: Freese, Stadtoberinspektor; Witzhelden: Marquardt, Bürgermeister.

Düsseldorf, 31. Mai 1928. I. J. W. Nr. 5503.
Der Regierungs-Präsident.

222. Gemäß §§ 11 und 19 der Wahlordnung für die Handwerkskammer in Düsseldorf vom 23. August 1899 wird nachstehend das Ergebnis der Ergänzungswahlen zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen vier Wochen — vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet — bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf anzubringen sind.

Es sind gewählt worden:

- im II. Wahlbezirk — Wahlort Solingen —
- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Hermann von der Burg, Schlosser, Solingen;
 - b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Albrecht Scheel, Stellmacher, Höhscheid.

Im IV. Wahlbezirk — Wahlort Essen (für den Landkreis) —

- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Adam Bonsiepe, Bäcker, Steele;
- b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Pabst, Metzger, Stoppenberg.

Im IX. Wahlbezirk — Wahlort M. Gladbach —

- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Walter Beckers, Friseur, M. Gladbach;

- b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Josef Weichert, Bäcker, M. Gladbach-Rheindahlen.

Im X. Wahlbezirk — Wahlort Biersen —

- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Hermann Koch, Schreiner, Dülken;
- b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Willi Penders, Anstreicher, Biersen.

Im XI. Wahlbezirk — Wahlort Krefeld —

- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Robert Nobel, Fleischer, Krefeld;
- b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Otto Luven, Schneider, Krefeld.

Im XII. Wahlbezirk — Wahlort Geldern —

- a) zum Mitglied auf sechs Jahre: Hermann Grutkamp, Schreiner, Mörs;
- b) zum Ersatzmann auf sechs Jahre: Johann Kor, Schneider, Geldern.

Die Wahlkommissare:

Der Oberbürgermeister in Solingen,
" Landrat in Essen,
" Oberbürgermeister in M. Gladbach,
" Bürgermeister in Biersen,
" Oberbürgermeister in Krefeld,
" Landrat in Geldern.

Düsseldorf, 5. Juni 1928.

I. F. 3342.

Der Regierungs-Präsident.

595.

Satzung

der (Wassergenossenschaft) Genossenschaft zur Regulierung, Unterhaltung und Reinhaltung des Galkhauser Baches in Richrath-Neusrath im Kreise Solingen-Land.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Galkhauser Bach Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Langenfeld (Rhld.).

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Hr. Kulturbauamtes 1 vom 22. November 1909 nebst Nachträgen vom 24. Juni 1914, 7. Dezember 1925, 10. Dezember 1926, 25. Februar 1927 und vom 24. Januar 1927 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung und die Reinhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. drei Erläuterungsberichte mit Kostenanschlägen nebst fünf Karten mit Profilzeichnungen;
2. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Außer den in vorstehend aufgeführten Verzeichnis enthaltenen Genossen mit ihren Grundstücken gehören der Genossenschaft die Gemeinde Richrath-Neusrath und die Richrather-Bruchgenossenschaft als Genossen an.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, [6 a], 23, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung nach § 275, Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes [und des Ausschusses] erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf [wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist].

Die weiteren Mitgliederversammlungen [und die Versammlungen des Ausschusses] sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Behandlung [durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem] [durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört]. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

[Die Einladung zu den Ausschußversammlungen geschieht durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt. Vgl. im übrigen § 8 Abs. 4, 5 (§ 5a, Abs. 3, 4).]

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Solingen aufgenommen, sofern

nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung zum zwangsweisen Beitritt vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 6. Juni 1928.

Nr. 4038.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hock.

596. Dem Dipl.-Ing. Paul Görge beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Barmen ist die Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 6. Juni 1928.

I. F. 1—2831.

Der Regierungs-Präsident.

597. Dem Dipl.-Ing. Johannes Ehrcke beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Barmen ist die Berechtigung dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 6. Juni 1928.

I. F. 1—2832.

Der Regierungs-Präsident.

598. Dem Ferdinand Frangen in Düsseldorf ist der erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 4. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

599. Auf Antrag der Stadtgemeinde Burg a. d. Wupper hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung einer Verbindungsstraße von Kemscheid-Westhausen nach Burg erforderliche Grundfläche angeordnet: Nr. 1, Flur 2, Parzelle Nr. 443, Acker, groß 3,08 Ar, Eigentümer: Ernst Otto Kraus, Burg a. d. Wupper.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, dem 18. Juni 1928, 12¼ Uhr**, im Bürgermeisteramt in Burg a. d. Wupper. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 9. Juni 1928.

I. O. Nr. 1627.

Der Enteignungskommiss.: Skobowisch, Reg.-Zusp.

600. Auf Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes A.-G. in Essen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Bau einer Starkstromleitung in Dpladen und Bürrig teilweise zu beschränkenden Grundflächen angeordnet. Dpladen, Nr. 1, Flur 7, Parzelle Nr. 1013/39, Wiese 2, Eigen-

tümerin: Frau Peter Greif, Dpladen; Nr. 2, Flur 7, Parzelle Nr. 42/1, Wiese 3 Eigentümer: Freiherr R. v. Fürstenberg und Miteigentümer Köln-Mülheim. — Bürlich, Flur 11, Parzelle Nr. 213/39, Eigentümer: Freiherr R. v. Fürstenberg und Miteigentümer, Köln-Mülheim.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, dem 19. Juni 1928**, 11 Uhr, im Rathause zu Dpladen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 11. Juni 1928. I. D. Nr. 3100.

Der Enteignungskommissar: Dr. Schönrock, Reg.-Rat.

601. Auf Antrag der Stadtgemeinde Neuß hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung eines Straßendurchbruches zwischen der Zoll- und Oberstraße in Neuß erforderliche Grundfläche angeordnet. Nr. 1, Flur 0, Parzelle 1893/618, Hofraum, groß etwa 0,40 Ar, Eigentümer: Andreas Feinendegen, Neuß.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, dem 19. Juni 1928**, 16 Uhr, im Rathause zu Neuß. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 13. Juni 1928. I. O. Nr. 1664.

Der Enteignungskommissar: Plitt, Reg.-Oberinspekt.

602. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende,

zur Freilegung der Sonnabendstraße in Barmen erforderliche Grundfläche angeordnet. Nr. 1, Flur 50, Parzelle Nr. 69, Hofraum, groß 0,78 Ar, Eigentümer: Eheleute Robert Müller, Barmen.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, dem 21. Juni 1928**, 15,40 Uhr, im Rathause zu Barmen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 9. Juni 1928. I. O. Nr. 1598.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

603. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Waldniel zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Waldniel belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, dem 2. Juli 1928**, vormittags 11¼ Uhr, auf dem Bürgermeisteramt Waldniel anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 28. bis einschließlich 30. Juni 1928 auf dem Bürgermeisteramt in Waldniel zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 5. Juni 1928. I. K. 2911.

Der Enteignungskommissar: Bömké.

Personalien.

604. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Es sind zu besetzen: Je eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei AG. Werden (Ruhr), AG. Bochum, AG. Gronau; eine Obergerichtsvollz.-Stelle beim AG. Buer.